



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2016/0006

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2016

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

16.02.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen (§§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen – Ordnungsbehördengesetz [OBG]).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können nach Anhörung verschiedener Institutionen (unter anderem der Industrie- und Handelskammer) an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden gestatten. Die Freigabe kann dabei auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 2 Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Somit darf maximal 1 Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden. Von der Freigabe ausgenommen sind 2 Adventssontage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und die stillen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen, namentlich Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag, sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

An diesen Tagen darf kein Verkauf stattfinden.

Aktuell sieht die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum vor, dass für das zurückliegende Jahr 2015 für den Stadtteil Beckum und Neubeckum je 4 Anlass bezogene Ladenöffnungen an Sonntagen beschlossen wurden.

Um die Terminänderungen für das Jahr 2016 vornehmen zu können, bedarf es nun einer Anpassung der ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 LÖG NRW.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragt für das aktuelle Jahr 2016 folgende Anlass bezogene Ladenöffnungen an Sonntagen:

Stadtteil Neubeckum:

- am 3. April 2016, Aktivfest
- am 5. Juni 2016, Stadtfest
- am 2. Oktober 2016, Apfelfest
- am 11. Dezember 2016, Weihnachtsmarkt

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr.

In Abstimmung mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. sind für das aktuelle Jahr 2016 folgende Anlass bezogene Ladenöffnungen an Sonntagen vorgesehen:

Stadtteil Beckum:

- am 17. April 2016, Frühlingsfest
- am 4. September 2016, Pütt-Tage
- am 16. Oktober 2016, Oktoberfest
- am 18. Dezember 2016, Beckum on Ice

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Per E-Mail vom 2. November 2015 sind die vorgenannten Institutionen über den Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e. V. sowie per E-Mail vom 2. Oktober 2015 über den Antrag des Gewerbevereins Beckum e. V. informiert und um Stellungnahme gebeten worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) e. V. sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB Region Münsterland) haben sich kritisch zu den beantragten Freigaben von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen ausgesprochen.

Beide Gewerkschaften gehen in ihren Antwortschreiben, wie in den Jahren 2014 sowie 2015 bereits gleichlautend begründet, darauf ein, dass kein Anlass im Sinne der Rechtsprechung vorliege. Die genannten Feste würden den Eindruck erwecken, dass solange nach Anlässen gesucht wird, bis die Höchstzahl an zulässigen Sonntagen erreicht werde. Der Anlass selbst müsse den Besucherstrom auslösen, nicht die Ladenöffnung Hauptgrund für den Besucherstrom sein. Das Schreiben schließt mit der Ablehnung des Begehrens zur Ladenöffnung an Sonntagen ab.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Handwerkskammer Münster, der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum sowie die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus erheben keine Bedenken.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Sollten noch ausstehende Stellungnahmen folgen, werden diese in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Ziel der Stadt Beckum ist es weiterhin, gemeinsam mit den beiden Gewerbevereinen den Einzelhandel sowohl im Stadtteil Beckum als auch im Stadtteil Neubeckum Wirtschaftsförderung zu betreiben und den Einzelhandel strukturell zu stärken und zu unterstützen. Hierbei wird die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen als ein wichtiger Baustein eines umfassenden Stadtmarketings angesehen.

Es wird daher empfohlen, den Anträgen der beiden Gewerbevereine auf Freigabe von zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntagen im Jahre 2016 durch Neufassung der vorgenannten Verordnung zu entsprechen.

Der jeweils in der Verordnung aufgeführte und zwingend erforderliche Anlass zur Sonntagsöffnung veranlasst die Verwaltung, darauf hinzuweisen, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. November 2015 (Aktenzeichen 8 CN 2.14) der Anlass das Entscheidungskriterium für die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage ist und der Anlass geeignet sein muss, den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntage außer Kraft zu setzen. Das Urteil liegt allerdings noch nicht im Volltext vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst die Veröffentlichung des Volltexts der Entscheidung abzuwarten und dann die Konsequenzen für Beckum und Neubeckum zu prüfen. Nach dem Wortlaut der Presseerklärung wäre zumindest bei einigen hiesigen verkaufsoffenen Sonntagen ein solch notwendiges Gepräge zweifelhaft.

Die Gewerbevereine sind über das Thema informiert. Sofern im Laufe des Jahres, insbesondere bei entsprechender Erlasslage, eine Anwendung der Rechtsprechung unausweichlich wird, würde die Ordnungsbehördliche Verordnung ihre Wirkung nicht entfalten können.

Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2016 zu beschließen.

Anlage(n):

Ordnungsbehördliche Verordnung